

Metallgeräteabgabe.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Gewerbetreibende, bei denen die Uebernahmskommissionen nach der Verordnung nicht zu erscheinen hatten, in dem Glauben sich be-

finden, daß sie die in ihrem Geschäft vorhandenen ablieferungspflichtigen Gegenstände nicht zur Ablieferung zu bringen hätten, weil eben bei ihnen eine Kommission nicht erschienen sei. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der Vorschrift jeder, der einen abgabepflichtigen Gegenstand besitzt, beziehungsweise für einen anderen aufbewahrt, nunmehr bei der zuständigen Uebernahmskommission an dem für seinen Namen bestimmten Tag um so gewisser die Ablieferung vorzunehmen hat, als auf die Außerachtlassung eine schwere Strafe steht. Seitens der Uebernahmskommissionen und der staatlichen Kontrollkommissionen finden zum Zwecke der Kontrolle der erfolgten Ablieferung Lokalerhebungen statt. Wie wir hierzu erfahren, werden die Kontrollkommissionen nach Abschluß der Abgabe der Metallgeräte, die bekanntlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens erfolgt, zunächst das Ergebnis der Ablieferung feststellen. Ab 15. September werden sie dann in verschiedenen Geschäften und Haushaltungen Stichproben vornehmen. Den Kommissionen steht das Recht zu, in den Wohnungen Erhebungen zu pflegen, um festzustellen, daß alle ablieferungspflichtigen Gegenstände wirklich abgeliefert wurden.